

# **Satzung**

## **Förderverein der Trachtenkapelle Simonswald**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Trachtenkapelle Simonswald“ – nachfolgend „Verein“ genannt.

Nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg führt er den Namenszusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Simonswald.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Trachtenkapelle Simonswald 1798 e.V. und somit indirekt die Erhaltung und Pflege der Volksmusik, Förderung und Unterstützung der Jugendausbildung und des heimatlichen Brauchtums.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen sowie sonstige Aktivitäten.

### **§ 3**

#### **Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

(1) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des § 2 ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).

(2) Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

(2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

(3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Annahme eines Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Abmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.

(4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

(3) Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Durchführung durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Simonswald. Mitglieder die nicht in der Gemeinde Simonswald wohnen werden schriftlich benachrichtigt.

(2) Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle in den Verein aufgenommenen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Genehmigung der Haushaltsführung, Verabschiedung von Richtlinien für Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes,
- f) Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitglieds
- h) Auflösung des Vereins

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen öffentlich und nur auf Antrag

eines Vereinsmitglieds geheim. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und zugleich stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(6) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) zwei Beisitzer

(2) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen.

(5) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Schriftführer innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung der Vorstandschaft im Amt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Vorstandschaft werden schriftlich niedergelegt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

(2) Weitere Mittel werden durch Beihilfen sowie durch Zuwendungen und Schenkungen Dritter aufgebracht.

(3) Der Vorstand kann die Durchführung zweckgeeigneter Veranstaltungen beschließen.

(4) Über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel entscheidet der Verein in eigener Zuständigkeit.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Trachtenkapelle Simonswald 1798 e.V., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Besteht die Trachtenkapelle Simonswald 1798 e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitpunkt nicht mehr oder fehlt ihrer Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde Simonswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.